

Bausteine für das Projekt
„Visuelle Rechtskommunikation“

Klaus F. Röhl

Mnemonicische Bilder mit Rechtsbezug

Ruhr-Universität Bochum
Lehrstuhl für Rechtssoziologie
und
Rechtsphilosophie

Mnemonische Bilder mit Rechtsbezug

1) Kunst und Gedächtniskunst, logische und mnemonische Bilder

Die Verwendung von Bildern zur systematischen Bebilderung von Rechtstexten ist nach der kurzen Blütezeit im Mittelalter nicht wieder in Gang gekommen. Nur vorübergehend gab es danach noch symbolische und Anschauungsbilder in nennenswerter Zahl. Doch sie waren weitgehend nur noch dekorativ und damit mehr oder weniger funktionslos. Eine gewisse Bedeutung behielten die Bilder jedoch zeitweise als Hilfsmittel der Mnemotechnik. Die gedächtnisstimulierende Bildwirkung war bereits der antiken Rhetorik vertraut gewesen, dann aber in Vergessenheit geraten.¹ Im ausgehenden Mittelalter wurde die Gedächtniskunst der Örter und Bilder (*loci et imagines*) wiederentdeckt. Versuche, die bildgestützte *ars memorativa* auch für die Jurisprudenz nutzbar zu machen, blieben jedoch ohne nachhaltigen Erfolg.

Die antike Mnemo(tech)nik arbeitete ausschließlich mit mentalen Bildern. Ausgehend vielleicht von Papst *Gregors* Aufruf zur Laienbelehrung durch Bilder kam es im Mittelalter zu einer „Überlappung von Kunst und Gedächtniskunst“: Die *imagines* der Mnemonik wurden zeichnerisch oder malerisch in symbolhaft behelrende Bilder umgesetzt.² Eine ähnliche Überlappung gab es auch zwischen mnemonischen und logischen Bildern. Die Scholastiker verwendeten zur Darstellung ihrer Begriffe und Abgrenzungen räumlich-tabellarische Darstellungen in drei verschiedenen Grundtypen, nämlich als *turres* (turmartige Gebilde), *arbores* (Baumstrukturen) und *rotae* (Räder). *Kuhn* sieht darin Frühformen des mnemonischen Bildes. Die einzelnen Bestandteile der *turres* und *arbores* dienten als *loci*, die sie beschriftenden Wörter allegorisierten das Gesamtbild und ließen es zur *imago* werden.³ Die Mehrzahl dieser Figuren behandelt biblische, historische oder philosophische Themen. Es gibt aber auch Beispiele mit juristischem Inhalt. Der „Baum der Blutsverwandtschaft“ (*arbor consanguinitatis*), schon aus Handschriften bekannt, verbreitete sich vor allem durch die vielfach nachgedruckte „*Lectura super arboribus consanguinitatis et affinitatis*“ von *Johannis Andreä*.⁴ Die Raddarstellungen ließen durch eine Kombination von konzentrischen

¹ *Helga Hajdu*, Das Mnemotechnische Schrifttum des Mittelalters, E. J. Bonset, Amsterdam 1967 (Neudruck der Ausgabe Leipzig 1936); *Frances A. Yates*, Gedächtnis und Erinnern. Mnemonik von Aristoteles bis Shakespeare, 3. Aufl., Akademie Verlag, Berlin 1994 (The Art of Memory, The University of Chicago Press/Routledge and Kegan Paul, London 1966); *Herwig Blum*, Die antike Mnemotechnik, Georg Olms Verlag, Hildesheim/New York 1969; *Barbara Kuhn*, Gedächtniskunst im Unterricht, Judicium, München 1993.

² *Kuhn* ebd. S. 20 ff.

³ Ebd. S. 25 f.

⁴ Dazu ausführlich *Roderich Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, Leipzig 1867 (Nachdruck Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Aalen 1959), S. 151-185.

Kreisen und radialen Segmenten komplexere Darstellungen zu. In den kombinatorischen Rädern des *Raimundus Lullus* (1235-1316) waren die Ringe sogar beweglich. *Kuhns* Deutung der turrae, arbores und rotae als mnemonische Bilder überzeugt mich nicht. Die fraglichen Darstellungen sind der Sache nach primär logische Bilder, die der Veranschaulichung von Distinktionen und Relationen dienen. Die Gedächtnisfunktion ist allenfalls sekundär. Auch von der ikonografischen Gestalt her ist die Verbindung zur Mnemonik nicht erkennbar.

Auch die bebilderten Handschriften des Sachsenspiegels werden von *Kuhn* als mnemonische Bildschriften interpretiert.⁵ *Kuhn* betont, bei dieser Bebilderung habe es sich nicht um dekorativen Buchschmuck im traditionellen Sinne gehandelt, sondern um eine Art Glossierung des Textes durch eine Abfolge mnemonischer Bilder.

„Die einzelnen Bilder sind dabei keine detailreiche Wiedergabe ausgewählter Textszenen, sondern eine fortlaufende, stichwortartige Erinnerung an den gesamten Textinhalt. Kennzeichnend ist dabei die Entstehung und Verwendung eines durchgängigen mnemonischen Bildkodes. Durch ihre ausgeprägt memorative Funktion diente die Bebilderung dem schriftkundigen Leser als zusätzliche Orientierungsmarke im Textverlauf, als Mittel der Textgliederung, als Stichwort und Zusammenfassung zugleich; dem schriftunkundigen Betrachter hingegen erschlossen sie das ganze Buch.“

Kuhn stellt die Sachsenspiegelhandschriften insoweit in eine Reihe mit den *Bibliae pauperum*.⁶ Hinweise auf die didaktische Funktion der illustrierten Sachsenspiegel finden sich auch schon in der rechts- und kunsthistorischen Literatur.⁷ Ob sich die Bilder nur an Leser oder auch oder gar nur an Schriftunkundige wenden, ist umstritten und mag hier dahinstehen. Zutreffend hebt *Kuhn* den chiffrenhaften Charakter der Bilder hervor der ebenso wie die symbolhaft wiederkehrenden Farben als Merkmal mnemonischer Bilder gelten kann. Geht man danach noch einmal die von den Historikern herausgearbeitete Ikonografie des Sachsenspiegels⁸ durch, so erscheint diese in neuem

Die arbor consanguinitatis stellt die verwandtschaftlichen Ehehindernisse des kanonischen Rechts dar. Eheschließungen zwischen Verwandten waren bis zum sechsten Glied verboten. Entsprechend zeigt der „Baum der Blutsverwandtschaft“ die Verwandtschaftsgrade für jeweils vier Generationen in aufsteigender und in absteigender Linie sowie die seitlichen Verwandten bis hin zu den Nachkommen desselben Urgroßvaters. (Näher *Hermann Schadt*, Die Darstellungen der Arbores Consanguinitatis und der Arbores Affinitatis: Bildschemata in juristischen Handschriften, Wasmuth, Tübingen 1982.)

⁵ *Kuhn* a. a. O. S. 36 ff.

⁶ Diese Interpretation wird indirekt von *Goldschmidt* gestützt, wenn er betont, das illustrierte Buch des Mittelalters sei in der Hauptsache als Hilfe für Leseunkundige gedacht gewesen (*Ernst Ph. Goldschmidt*, The Printed Book of the Renaissance, 2. Aufl., Gérard Th. van Heusden, Amsterdam 1966, S. 50.)

⁷ *Kocher, Gernot*, Bild und Recht. Überlegungen zur Rolle des Bildes in der privatrechtsgeschichtlichen Lehre und Forschung, in: *Hans-Wolf Thummel* (Hrsg.), Arbeiten zur Rechtsgeschichte (Festschrift Schmelzeisen), Klett-Cotta, Stuttgart 1980, S. 142-165, 144.

⁸ Grundlegend *Karl von Amira*, Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Bd. I (Faksimile) Leipzig 1902, Neudruck Osnabrück 1968, Bd. II, 1 und 2 (Erläuterungen), Verlag Karl W. Hiersemann, Leipzig 1925/26, Neudruck Osnabrück 1969. Ferner *Julianus B. M. van Hoek*, Zwischen Eike von Repgow und Johann von Buch leuchtet das lehrreiche Bild, in: *Ruth Schmidt-*

Licht. Bedenkt man dazu die eher mittelmäßige künstlerische Qualität und deren Abstand zu den Prachthandschriften des Mittelalters, etwa den *Grandes Chroniques de France*, so leuchtet die Interpretation als mnemonisches Bildwerk ein. Sie ist hier stimmiger als bei den *turres, arbores* und *rotae* der Scholastik, weil für die *Sachsenspiegel*-illustrationen sonst keine wirklich einleuchtende Deutung verfügbar ist, während jene gut als logische Bilder verstanden werden können.

Andererseits ist die Deutung der *Sachsenspiegel*handschriften als mnemonische Bildschriften sicher nicht erschöpfend. Mögen die *Sachsenspiegel*manuskripte auch nicht so prachtvoll ausgestattet sein wie manche Handschriften zum römischen und kanonischen Recht, so sind sie doch immerhin so anspruchsvoll gearbeitet, dass man auch Repräsentations- und Identifikationsabsichten annehmen muss.⁹ Dieser Repräsentationsanspruch steht indessen ebenso wenig in Widerspruch zu der Anlage der Manuskripte als mnemonische Bildschriften wie der Umstand, dass Ausstattungsniveau und Erhaltungszustand darauf hin deuten, dass die Bände kaum ihrer Anlage entsprechend genutzt worden sind.¹⁰

Die Bilderhandschriften waren nur möglich in einer Zeit, in der das Recht und seine Durchführung im Gericht und außerhalb drastisch und sinnfällig ausgestaltet war, in der es sich durch plastische und feierliche Rechtshandlungen unter reichhaltiger Verwendung von Rechtssymbolen dem Anschauungsvermögen von jedermann einprägen konnte. Entsprechend zeigen die Bilderhandschriften keine realistische Darstellung, sondern eine Art künstlerischen Symbolismus. *Von Amira* hat die mittelalterliche Rechtssymbolik eingehend beschrieben: Bürgerliche Tracht, Standes- und Amtstrach-

Wiegand (Hrsg.), *Text - Bild - Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels*, Band I (Textband), Wilhelm Fink Verlag München 1986, S. 59-76; *Gernot Kocher*, *Sachsenspiegel, Institutionen, Digesten, Codex – Zum Aussagewert mittelalterlicher Rechtsillustrationen*, in: *Louis Carlen* (Hrsg.), *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde*, Bd. 3, 1981, Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich, S. 5-34; *Walter Koschorreck*, *Die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Faksimile und Kommentar*, 2 Bände, Frankfurt am Main 1970; *ders.*; *Eine Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Über CPG 164 der Universitätsbibliothek Heidelberg*, *Heidelberger Jahrbücher* 15, 1971, S. 57-72; *Norbert Ott*, *Vorläufige Bemerkungen zur „Sachsenspiegel“-Ikonographie*, in: *Ruth Schmidt-Wiegand* (Hrsg.), *Text - Bild - Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels*, Band I (Textband), Wilhelm Fink Verlag, München 1986, S. 33-43; *Wolfgang Schild*, *Nutzen und Wert von Rechtsarchäologie und Rechtsikonographie für die mittelalterliche Rechtsgeschichte*, in: *R. de Win* (Hrsg.), *Rechtsarchäologie en Rechtsiconografie – Rechtsarchäologie und Rechtsikonographie, Akten eines Brüsseler Kolloquiums*, 27. April 1990, Wetenschappelijk Comité voor Rechtsgeschiedenis, Koninklijke Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Brüssel 1992, S. 60-74; *Ruth Schmidt-Wiegand*, *Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels und ihr Verhältnis zum Text Eikes von Repgow*, *Wolfenbütteler Hefte* 13, Wolfenbüttel 1983; *dies.*, *Text und Bild in den Codices picturati des „Sachsenspiegels“*. Überlegungen zur Funktion der Illustrationen, in: *dies.* (Hrsg.), *Text - Bild - Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels*, Band I (Textband), Wilhelm Fink Verlag, München 1986, S. 11-31; *dies.*, *Rechtssprichwörter und ihre Wiedergabe in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels*, ebd. S. 593-629.

⁹ *Ott*, *Vorläufige Bemerkungen zur „Sachsenspiegel“-Ikonographie*, S. 40 ff.

¹⁰ *Ott* ebd. S. 42 f.

ten des Papstes, des Kaisers und des Königs, des Grafen, des Schultheißen und der anderen Gerichtspersonen, Rüstungen zur Heerfahrt und zum Zweikampf, Stuhl und Thron, Urteilsbank, Dingstätte, Stab, Schwert und Fahne, Handschuh, Zweig, Scholle, Trauring, Fronkreuz, Marktkreuz und Kerze und schließlich Handgebärden und Körperhaltungen vor Gericht, etwa bei Eidesleistungen, oder die Positur des Richters, des Lehnsherren oder des Königs. Das alles war sehr anschaulich und ließ sich auch durch Bilder gut zeigen. Dennoch sah *von Amira* die Besonderheit der Dresdener Bilderhandschrift gar nicht in der vorgegebenen (objektiven) Symbolik des Rechts, sondern in der vom Künstler geschaffenen (subjektiven) Symbolsprache. Die Sachsenspiegelillustrationen haben über das 14. Jahrhundert hinaus keine Nachfolge gefunden. Dafür hat *von Amira* denn auch nicht die Abnahme des Verständnisses der Rechtssymbolik verantwortlich gemacht, die in dem Maße im 15. Jahrhundert noch gar nicht eintrat, sondern ein verändertes Kunstverständnis, das sich von dem mittelalterlichen Symbolismus abwandte.¹¹

Wenn die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels und die *Bibliae pauperum* überhaupt als mnemonische Bildschriften gedeutet werden können, so waren sie doch ohne direkten Anschluss an die antike Tradition entstanden und von dieser Tradition allenfalls inspiriert.¹² Im Spätmittelalter lebte die theoretische Auseinandersetzung mit der antiken Mnemonik wieder auf. Man schätzt, dass zwischen 1450 und 1700 etwa 600 Autoren über 900 Schriften zur Gedächtniskunst verfassten.¹³ Darunter befanden sich allerdings nur wenige juristische Arbeiten. Die meisten behandelten historische oder biblische Themen. Die Druckausgabe der deutschen „Ars memorativa“ von *Johannes Hartlieb* von 1490 nennt als Anwendungsmöglichkeiten der Gedächtniskunst „ein ganz Rechtpuoch oder die Bibel od die Cronica“.¹⁴ Das zu seiner Zeit am weitesten verbreitete Buch zur Gedächtniskunst stammt von dem Juristen *Petrus Ravenna[tus]*, dem seine Vorlesungen in Italien den Beinamen *Petrus a memoria* eingebracht hatten.¹⁵ *Ravennatus* sagte von sich selbst, er habe Tausende von Örtern memoriert und habe Text und Glossen von „totum codicem juris civilis“ seinem Gedächtnis anvertraut. Er wurde an die Universität Greifswald berufen und ging von dort nach Wittenberg und Köln. Sein erstmals 1491 in Venedig erschienenenes Buch „Phoenix, sive Artificiosa Memoria“ wurde um 1500 in Leipzig sowie ab 1506 in Köln gedruckt. *Ravennatus* zeigt darin, wie die antike Lehre von den Örtern und Bildern anzuwenden ist. Freilich geht es dabei nur um Bilder im Kopf. Das Buch selbst ist anscheinend bilderlos.¹⁶ Ein juristisches Beispiel ist sein Vorschlag, wie man die Regel memoriert, nach

¹¹ Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Bd. I (Faksimile) Leipzig 1902, Bd. I, Einleitung S. 34.

¹² *Goldschmidt* (wie Fußnote 1) S. 51.

¹³ *Gerhard Strasser*, *Emblematik und Mnemonik der Frühen Neuzeit im Zusammenspiel*. Johannes Buno und Johann Justus Winckelmann, Harassowitz Verlag Wiesbaden, 2000 (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung Bd. 36), S. 27.

¹⁴ Augsburg Faksimileausgabe S. 7 (nach *Kuhn* – wie Fußnote 2) S. 62.

¹⁵ *Strasser* (wie Fußnote 13) S. 27 f., *Yates* (wie Fußnote 1) S. 112-114.

¹⁶ Ich habe eine Ausgabe des Phoenix bisher selbst nicht nachprüfen können.

der ein Testament nur wirksam ist, wenn es unter sieben Zeugen errichtet wurde. Man soll sich den Testator mit zwei Zeugen vorstellen und dazu eine schöne Frau, die das Testament zerreißt. *Yates* fragt verwundert, warum ein solches Bild notwendig sei, um eine so simple Regel zu behalten und meint, es gebe allerhand unerklärte Widersprüche und fragwürdige Details in *Ravennatus'* Mnemonik.¹⁷ Im Rechtsunterricht hat *Ravennatus* anscheinend keine Spuren hinterlassen.¹⁸

2) Thomas Murners Chartiludium

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts erregte der Franziskaner *Thomas Murner*¹⁹, der in Basel die Rechte studiert hatte²⁰, mit einem neuen didaktischen Konzept einiges Aufsehen: *Solvite problema ludentes*. Um seinen Studenten den Lernstoff einprägsam zu vermitteln, entwarf er eine Reihe von Karten-, Brett- und Würfelspielen, darunter als erstes 1502 ein Kartenspiel, in dem er mit Hilfe von bekannten Symbolen den abstrakten römischen Rechtsstoff verständlich machen wollte.²¹ Es bestand aus zwölf Spielkarten oder Serien zu je zehn Karten und einer Heroldskarte. Die zwölf As-Karten zeigten den Kaiser und elf Reichsfürsten. Doch standen die Symbole und Bilder in keiner Beziehung zur Sache. Die Farbzeichen der Karten verwiesen vielmehr auf eine entsprechend ausgezeichnete Zusammenfassung der 606 Paragraphen von *Justinians* Institutionen. Die Bilder dienten nicht selbst als Gedächtnisstütze; vielmehr sollte das Spiel die Studenten lediglich dazu bringen, beim Ziehen einer Karte den passenden Paragraphen der Institutionen zu repetieren. Nach jahrelanger praktischer Verwendung des Kartenspiels erschien es – den Text wie bisher zusammenfassend – 1518 in einer Buchausgabe als „Chartiludium Institute summarie doctore Thoma Murner memorante et ludente“. In dieser revidierten Ausgabe sind in die zwölf Kartenzeichen jeweils

¹⁷ Ebd. S. 113 f.

¹⁸ *Stintzing* a. a. O. (wie Fußnote 4) S. 147, nennt das „Alphabetum aureum Petri Ravenni“ eine völlig planlose Sammlung juristischer Notizen“ und spricht von der „wüsten Gelehrsamkeit“ eines Mannes, der die Zeitgenossen vor allem durch seine Gedächtniskunst beeindruckt habe.

¹⁹ Über ihn *Adalbert Erler*, *Thomas Murner als Jurist*, *Frankfurter Wissenschaftliche Beiträge, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Reihe* 13, Vittorio Klostermann, Frankfurt a. M. 1956; *Josef Pauser*, „Welch Frevel! Jetzt erscheinen die kaiserlichen Edikte gar noch als Spielkarten.“ – *Thomas Murners* juristisches Lehrkartenspiel über die „Institutionen“ *Justinians*, *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte*, 18, 1996, S. 196-225; *Ludwig Sieber*, *Thomas Murner und sein juristisches Kartenspiel*, *Beiträge zur vaterländischen Geschichte*, 10, Basel 1875, S. 273-316; *Moriz Sondheim*, *Die Illustrationen zu Thomas Murner Werken*, in: *Elsaß-Lothringisches Jahrbuch* (Frankfurt: Selbstverlag des Elsaß-Lothringen-Instituts) XII, 1933, S. 5-23; *Ludwig Volkmann*, *Ars memorativa*, in: *Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen in Wien* 39, N. F. 3 (1929), S. 111-200 (zu *Murner* S. 135-143, zu *Buno* S. 181 f.). Beschreibungen des Kartenspiels bei *Kuhn* S. 89 ff.; *Pauser* S. 208 ff.; *Sondheim*, S. 10-18.

²⁰ *Strasser* gibt an, *Murner* sei dort zum *doctor utriusque juris* promoviert worden. *Stintzing* (wie Fußnote 4, S. 462 f.) meint, *Murner* sei nur als Theologe promoviert gewesen.

²¹ Nach *Kuhn* S. 89 (dort auch eine ausführlichere Beschreibung) ist das Kartenspiel in drei Exemplaren erhalten, die sich in Mailand, Wien und Basel befinden, aber alle nicht ganz vollständig sind. Ein schönes Exemplar der Buchausgabe haben wir in der Stadtbibliothek Trier gefunden.

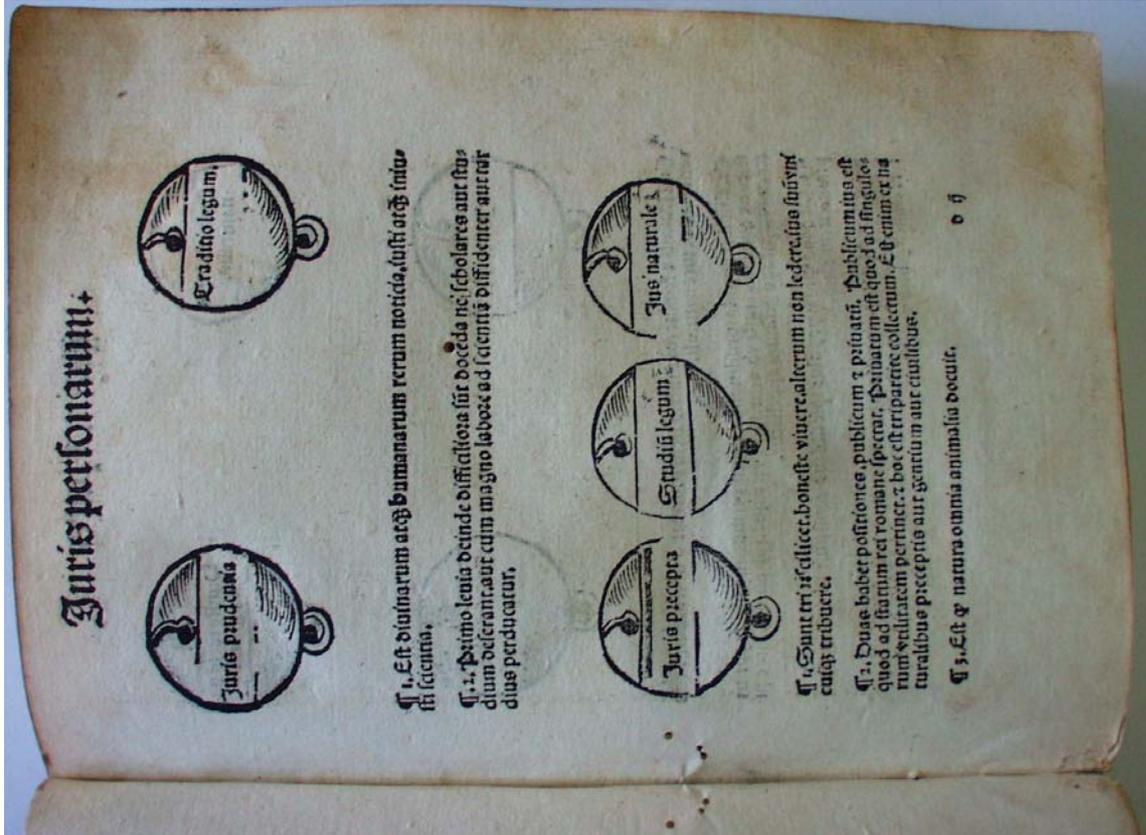
schlagwortartig die Inhalte der Lehren hineingeschrieben. So beginnt das Personenrecht mit dem Stichwort „Juris prudentia“, das dann im Textteil erläutert wird: „Est divinarum atque humanarum rerum noticia, justis atque injustis scientia“ usw. Ein Jahr später erwarb sich *Murner* das Verdienst, die Institutionen erstmals verdeutscht zu haben.²² Auch dabei liegt die pädagogische Absicht auf der Hand. *Murners* Kartenspiele waren bei Studenten überaus beliebt:

„Der Erfolg dieser Lehrart war so glücklich, dass man Murnern anfänglich für einen Zauberer hielte ... Die Sache ging so weit, dass sich Murner genöthiget sahe, zu seiner Rechtfertigung den Lehrern der Universität Cracau sein neu erfundenes Spiel zu offenbaren, die es nicht allein billigten, sondern auch als eine göttliche Erfindung bewunderten.“²³

Abbildung 1 (nächste Seite)
aus *Thomas Murner, Chartiludium Institute, Der Kaiser als Justicia-Karte und zugehörige Kartenzeichen. Aufnahme Stefan Prinz*

²² Instituten ein warer ursprung unnd fundament des Keyserlichen rechtens, Basel:Adam Petri 1519; 2. Druck 1520, neu aufgelegt in Frankfurt 1536 und 1537.

²³ *I. Scheible*, Das Kloster. Weltlich und geistlich, 4. Bd., Stuttgart 1846, S. 543 [nach Kuhn S. 88].



Bei manchen seiner Zeitgenossen, so bei *Hutten*²⁴ und bei *Zasius*, stieß *Murners* Methode jedoch auf heftige Ablehnung. *Zasius* meinte zwar, die Jurisprudenz dürfe keine Geheimlehre werden, aber, so fuhr er „mit unverblühtem Bezug auf *Murner*“²⁵ fort:

„Wir erachten daher jene für strafwürdig, welche die Rechtswissenschaft geschwind unter die Leute bringen wollen, kaum daß sie ihre Vorhalle betreten und einige Worte ihrer Sprache gelernt haben. Durch lückenhafte und mißverständliche Übersetzungen in die Landessprache oder mit allerlei Spielereien glauben manche dieser Übereifrigen, die Erkenntnisse des Rechts verbreiten zu können. Aber sie sind Hohlköpfe, die auch andere nur zu Narren machen.“²⁶

Noch *Stintzing* fällt 1867 ein vernichtendes Urteil; *Murners* juristische Tätigkeit stelle sich dar

„nicht sowohl als eine hilfreiche für die Bedürfnisse des Lebens und die Noth der ungelehrten Praktiker: sondern als die gemeine Art, nach Ruhm und Popularität zu haschen, durch servile Dienstleistung für die Masse derjenigen, deren Trägheit vor ernster Anstrengung zurückschreckte, in einer Zeit, welche schon höhere Anforderungen stellen durfte.“²⁷

Erst im 20. Jahrhundert findet *Murner* sowohl als Pädagoge wie als Jurist die verdiente Anerkennung.²⁸

3) Die mnemonischen Bildwerke von *Johannes Buno*

Wie kein anderer hat der Lüneburger Pädagoge und Theologe *Johannes Buno* (1617-1697) die klassischen Rechtstexte in mnemonische Bilder umgesetzt.²⁹ *Buno* und der

²⁴ Nach *Strasser* S. 54 f.

²⁵ *Stintzing* a. a. O. (wie Fußnote 4) S. 467.

²⁶ *Ulrich Zasius*, Von wahrer und falscher Jurisprudenz. Aus Schriften, Reden und Briefen 1507-1526, hrsg. von *Erik Wolf*, Vittorio Klostermann, Frankfurt a. M. 1948, S. 17 [aus: *Lubricationes*, 1518, S. 17]. Von weiteren Schmähungen durch *Zasius* berichtet *Erlers* (wie Fußnote 19) S. 22.

²⁷ A. a. O. S. 470.

²⁸ So bei *Sondheim* und *Erlers*.

²⁹ *Johannes Buno*, *Memoriale Institutionum Quod Librorum IV Titulos et Singulos eorum paragraphos, itemque, duorum ex Digestis copiosissimorum titulorum de Verborum Significatione, & imaginibus ita efficta continet, ut una cum Titulorum Legumque Materiis earum etiam Numeri facili negotio memoriae imprimantur (...)*, Nicolaus Nissen, Ratzeburg 1672; *ders.*, *Memoriale Juris Civile Romani (...)* ad minuendos in studio juris labores, Georg Rebenlin, Hamburg 1673; *ders.*, *Memoriale codicis Justiniani, authenticarum seu novellarum et consuetudinum fuerorum (...)*, Hamburg 1674. Dazu ausführlicher *Kuhn* (wie Fußnote 2) S. 139 ff.; *Margret Kraul*, *Johannes Buno. Ein Lüneburger Pädagoge des 17. Jahrhunderts*, Lüneburger Blätter Heft 23, 1977, S. 115-128; *Gerhard F. Strasser*, *Johannes Bunos mnemotechnische Verfahren*, in: *Jörg Jochen Berns/Wolfgang Neuber* (Hrsg.), *Seelenmaschinen*, Böhlau, Wien/Köln/ Weimar, 1999, S. 639-660; *ders.*, *Emblematik und Mnemonik der Frühen Neuzeit im Zusammenspiel. Johannes Buno und Johann Justus Winckelmann* (wie Fußnote 13); *Rudolf Windel*, *Über die emblematische Methode des Johannes Buno*, *Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts* 3, 1913, 243-252, 246 ff.

zu seiner Zeit als Bildmnemoniker wohl bekanntere *Johann Justus Winckelmann* (1620-1699) hatten zusammen in Marburg studiert. Dort hatte sie *Johann Balthasar Schupp* (1610-1661) in seinen Collegiis privatis mit der Mnemonik in Berührung gebracht. *Schupp* meinte, dass die *Ars Mnemonica* „nicht ohne Unterschied bey allen in allen Sachen und zu allen Zeiten könne gebraucht werden“.³⁰ Doch empfahl er sie u. a. für die Jurisprudenz: „Allein wenn man sich dieser löblichen Kunst gebrauchet in der Chronologie, Geographie, Sprachen, Tituli Juris, und in der Bibel, kann man dadurch gleichsam Wunder thun.“³¹ *Buno* kam dieser Empfehlung in ganzem Umfang nach. 1647 erschien das bildmnemonische Geschichtswerk „*Tabulum mnemonicarum ... clavis*“, später eine lateinische Grammatik. 1653 wechselte *Buno* als Rektor der Schule St. Michael nach Lüneburg, 1660 wurde er Professor und Rektor des dortigen Gymnasiums und 1672 auch noch Prediger an der Hauptkirche.

Bereits 1670 hatte *Buno* ein ungebildetes juristisches Repetitorium verfasst. Danach erschienen in schneller Folge seine drei bebilderten Digesten-Memorialia; 1672 das *Memoriale Institutionum Juris*, 1673 das *Memoriale Juris Civilis* und wieder ein Jahr später das *Memoriale Codicis Justinianeae*.

Abbildung 2 – nächste Seite –

Aus *Johannes Buno, Memoriale Institutionum, Merkbilder Adolescents – Felis zu Buch I Titel I – VI der Institutionen*

³⁰ *J. B. Schupp*, Vom Schulwesen [Ambassadeur Zippheusius], mit Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von *Paul Stötzner*, Brandstetter, Leipzig 1891, S. 93 [nach Kuhn S. 114 f.]

³¹ Ebd. S. 94.



Neben einer Überarbeitung seines Geschichtswerks veröffentlichte *Buno* später noch verschiedene Bilderbibeln.³² Die zeitgenössischen Pädagogen blieben ob der verwirrenden Bilderfülle skeptisch. Sie kritisierten *Buno*, weil er der Wendung zum pädagogischen Realismus nicht gefolgt war.³³ Auch die Anerkennung der Juristen blieb *Buno* versagt. *Christian Thomasius* schrieb dazu in seinen Monats-Gesprächen³⁴:

„Ich bin für weniger Zeit über des Bunonis seine Tabellen kommen/ die er über die Jurisprudenz verfertigt/ und habe nur zur Lust zwey Stunden darin geblättert/ und dann und wann die Erklärung etlicher närrischer Bilder mit darzu gelesen. Ich muß bekennen/ daß durch diese einzige Einbildung/ die ich bey dieser attenten Lesung mir gemacht/ alles dasjenige/ was ich durchlesen hatte/ dermassen in mein Gedächtnis ware gedruckt worden/ daß ich es etliche Tage nicht draus loß werden konnte; Ich muß aber auch bekenn/ daß mir die wunderlichen Bilder/ sowohl wenn ich bey Tage etwas meditierte, als des Nachts/ wenn ich schlief/ stets für Augen schwebten/ daß ich nicht alleine abgehalten und stets divertiret würde/ auff was so-

³² In der Stadtbibliothek Trier haben *Stephan Prinz* und *Franziska Wieczorek* ein Konvolut mit 25 in Kupferstich ausgeführten Bildtafeln gefunden, die im Katalog ohne nähere bibliografische Angaben als „Das Corpus juris civilis et canonici in einer Menge niedlicher Kupfer figürlich erklärt. [18. JH.]“ ausgewiesen waren. Mit Hilfe von Herrn Univ. Ass. Dr. Josef Pauser, Wien, konnten die ersten 18 Blätter als Bildtafeln aus den drei Digesten-Memorialia von *Johannes Buno* identifiziert werden. Aber auch die weiteren sieben Blätter scheinen von der Hand *Bunos* zu stammen. Sie illustrieren das Corpus Juris Canonici. Ein entsprechendes Werk *Bunos* ist jedoch bisher in der Literatur nicht bekannt und war auch in den Katalogen nicht aufzufinden. Daher will ich hier die Blätter kurz beschreiben in der Hoffnung, dass Fachleute früher oder später die Herkunft dieser Blätter klären.

Zwei Blätter haben das Decretum Gratiani zum Gegenstand. Das erste behandelt Teil I des Dekrets, der Natur und Quellen des Rechts, kirchliche Personen und Ämter betrifft. Es zeigt für jede der 101 Distinctiones ein kleines Bildchen. Teil II und III des Dekrets werden zusammen auf einem Blatt behandelt. Die oberen zwei Drittel zeigen den Umriss eines Fisches, um den herum und in den hinein Bilder zu den 36 Causae angeordnet sind. Das untere Drittel des Blattes ist zweigeteilt. Die linke kleinere Hälfte enthält unter der Überschrift „Decreti pars III. de consecr.[atione]“ fünf Bilder zu den fünf Distinktionen dieses Buches. Der rechte größere Teil bietet unter der Überschrift „Canones“ nur zwei Bilder, die von verhältnismäßig viel Freiraum umgeben sind. Weitere fünf Blätter entsprechen den fünf Büchern, in denen die Dekretalen gesammelt sind. Das erste trägt die Fußzeile „Decretal. Lib. 1 Alvearia. Civiles“. 43 Bilder sind in und um zwei Bögen angeordnet. Das dritte Blatt ist in einer Kasette in der rechten unteren Ecke als „Decretal. Lib. 3. Casa Justitiana“ bezeichnet. 49 Bildchen sind auf fünf Felder verteilt. Die Felder umgibt eine Rahmung, die ich nicht deuten kann. Blatt vier trägt die Unterschrift „Decretal. Lib. IV. Decalogg. AmEntes“ und illustriert die Regeln über Verlobung und Ehe (de sponsalibus). Die 20 Bilder sind bis auf eines, das neben der Subscriptio platziert ist, in zwei Torbögen zusammengefasst. Der Maßstab ist etwa doppelt so groß wie der auf den vorhergehenden und auf dem folgenden Blatt. Das letzte Blatt ist überschrieben „Decret. Lib. V Epitaphium“. Hier geht es um Verbrechen und Strafen. Die Bilder sind in einem Rahmen zusammengefasst, wie er für ein Epitaph verwendet wurde. Alle die vielen kleinen Bilder verweisen mit einer Überschrift und einer arabischen Zahl auf die zugehörige distinctio, causa oder capitula. Kopien werden auf Anforderung gerne zur Verfügung gestellt.

³³ *Kuhn* (wie Fußnote 2) S. 156 ff.

³⁴ Lustiger und Ernsthafte Monats-Gespräche Anderer Theil, Elfter Monat oder November, Halle 1688, S. 618 f. (hier zitiert nach dem Nachdruck im Athenäum Verlag, Frankfurt a. M. 1972).

lides und ernsthaftes zu gedencken/ sondern auch im Schloff mit so närrischen Träumen gemartert wurde/ daß ich den lieben GOTT danckte/ als ich diese phantastischen Grillen wieder vergessen.“

4) Bilder für die Pädagogik

Die Rezeption der Bilder in der Pädagogik ist mit dem Namen von *Johann Amos Comenius* (1592-1670) und seiner Lateinfibel „*Orbis sensualium pictus*“ von 1658 verbunden, obwohl auch schon vorher und gleichzeitig andere für die Verwendung von Bildern in der Erziehung eintraten. Unmittelbare Vorläufer des „*Orbis pictus*“ waren zwei Kinderbücher, die „*Cristliche gottselige Bilderschule*“ von *Sigismund Evenius* und das „*Lesebüchlein*“ von *Johannes Saubert d. Ä.*, die mit mnemonischen Bildern arbeiteten.³⁵ Die Pädagogen grenzten sich deutlich von den Bildmnemonikern ab, indem sie Anschauungsbilder verwendeten.³⁶ Nur noch zum Erlernen des Lesens und Schreibens dienten einige Phantasiebilder als Merkhilfe für Buchstabenform und Lautgestalt. In der Hauptsache repräsentierten die Bilder jedoch einzelne Begriffe oder Realien. *Comenius* verwendete neben realistischen viele allegorische und emblematische Bilder. Von anderen wurden Bilder mehr und mehr zur Wiedergabe des im 17. Jahrhundert gewaltig anwachsenden Sachwissens gebraucht. Aber die Vorliebe für Bilder war auch in der Pädagogik nicht annähernd so groß und vorbehaltlos, wie man vermuten könnte. Auch hier blieb es bei dem absoluten Vorrang des Textes. Die Zahl der Bilder nahm mit dem Alter der Schüler ab. Das Bild war auch in der Pädagogik nur Notbehelf für noch Leseunkundige oder Ersatz für Realien, die man nicht zur Verfügung hatte.³⁷

Bis in die Juristenausbildung ist die Bildpädagogik nie vorgezogen. Juristen und Pädagogen scheinen gleichermaßen das antiautoritäre und anarchische Potential der Bilder zu fürchten. „Das Bild, dessen Rezeption zu einem guten Teil frei ... verläuft und nur in Grenzen kontrolliert werden kann, eignet sich für die pädagogische Arbeit nur in begrenztem Umfang, kann es doch die Autorität des Pädagogen untergraben.“³⁸

Ein im Vergleich zum Mittelalter neuartiges Bildprogramm diente der ernsthaften ebenso wie der heiteren Unterhaltung.³⁹ *Giesecke* nennt als Beispiel vor allem Bücher von *Albrecht Pfister* in Bamberg, den „*Ackermann von Böhmen*“ (zwischen 1450 und 1460), den „*Edelstein*“ von 1461, deutsche und lateinische Ausgaben der *Biblia pauperum* und eine deutsche Übersetzung der Fabelsammlung des *Jacobus de Theramo*. Bald ein halbes Jahrhundert jünger ist *Sebastian Brants* „*Narrenschiff*“. Damit schließt

³⁵ Nach *Heiner Höfener*, Nachwort S. 6 zum Nachdruck des *Orbis pictus* im Verlag Harenberg Kommunikation, Dortmund 1978.

³⁶ *Kuhn* (wie Fußnote 2) S. 100 ff.

³⁷ *Petra Schuck-Wersig*, Expeditionen zum Bild, Peter Lang, Frankfurt a. M., 1993, S. 141.

³⁸ *Schuck-Wersig* ebd. S. 149.

³⁹ *Michael Giesecke*, Der Buchdruck in der frühen Neuzeit: Eine historische Fallstudie über die Durchsetzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, Suhrkamp, Frankfurt a. M. 1991; S. 298 ff.

sich jedenfalls über die Person der Autoren der Kreis zu der bebilderten Rechtsliteratur des 16. Jahrhunderts.